

(526—530), Johann II. (532—535) und Agapit I. (535—536) kommen kaum für die Primatfrage in Betracht; denn Hormisda theilt dem Caesarius von Arles und seinen Suffraganen mit, dass die dardanischen, fast alle illyrischen und die scythischen Bischöfe zur katholischen Kirche zurückgekehrt seien¹; Felix bestimmt, dass bei der Ordinierung der Bischöfe die Vorschriften der Kirche genau beachtet werden sollen²; Johann verfügt wohl auf die Anklage der gallischen Bischöfe, dass der Bischof von Riez, Contumeliosus, zu entsetzen und der verwaisten Kirche in Caesarius von Arles ein Visitator zu bestellen sei, aber er beschränkt dabei doch diese Befugnis lediglich auf die Wahrnehmung des Gottesdienstes, so dass der Bischof jede Einmischung in die Vermögensverwaltung und die Rangordnung der Geistlichen sich zu versagen habe³; Agapit endlich macht dem Caesarius darüber Vorhaltungen, dass er in der Contumeliosus-Angelegenheit nicht genau nach den Satzungen der Kirche zu Werke gegangen sei⁴.

Die Schreiben des Papstes Vigilius (537—555) sind an drei aufeinander folgende Bischöfe von Arles erlassen. In dem ersten wird noch dem Caesarius aufgetragen, darüber zu wachen, dass König Theodebert von Austrasien die ihm für die Eingehung eines unerlaubten Ehebündnisses auferlegte Busse auch in der rechten Weise zur Ausführung bringe⁵; in dem zweiten Briefe ist schon Auxanius von Arles angesprochen⁶: ihm wird die Gnade des apostolischen Stuhles verheissen, wofern er seinem Vorgänger Caesarius in der Treue gegen den Papst nacheifere, seine Bitte aber, welche die Anlegung des Palliums und andere Dinge betrifft, vorläufig, so lange nicht der Kaiser davon verständigt sei, als unerfüllbar bezeichnet. Zwei Jahre danach gewährt dann Vigilius die Anliegen des Bischofs⁷ auf Verwendung des Königs Childebert und mit Einwilligung des Kaisers Justinian und seiner Gemahlin Theodora, indem er ihm im Reiche Childeberts⁸ die

1) Jaffé-K. R. 777. Ein anderer Brief desselben Papstes, von welchem nur wenige den Antritt seines Pontificates betreffende Worte erhalten sind: R. 770, wird von Saxy nicht berührt. 2) Jaffé-K. R. 874. 3) Jaffé-K. R. 886. 887; Saxy weist irrthümlich p. 96 den letzteren Brief dem Papste Agapit zu. 4) Jaffé-K. R. 890; ein anderes Schreiben desselben Papstes: R. 891, in welchem Agapit es ablehnt, einer Bitte des Caesarius zu willfahren, weil es ihm durch die kirchlichen Vorschriften verwehrt sei, ein Kirchengut seinem rechtmässigen Besitzer zu entziehen, wird von Saxy nicht angeführt. 5) Jaffé-K. R. 906. 6) Jaffé-K. R. 912. 7) Jaffé-K. R. 913. 914. 8) Der Papst will in R. 914 seine Verfügung zur Beherzigung anheimgegeben wissen 'universis episcopis provinciarum omnium per Gallias, qui sub regno vel potestate gloriosissimi filii nostri Childeberti regis Francorum constituti sunt, sed et his, qui ex antiqua consuetudine ab Arelatensi consecrati sunt vel consecrantur episcopi' — der mit 'sed et his' eingeleitete Zusatz ist, glaube